

# Produkte und Preise Kies und Entsorgung 2026 HASTAG St. Gallen Bau AG

Gültig ab 1. Mai 2026

## Adressen

**HASTAG St. Gallen Bau AG**  
**Kies und Entsorgung**  
 Waldmannstrasse 9a  
 Postfach 162  
 9014 St. Gallen  
 T 071 274 23 23  
 entsorgung@hastag-sg.ch  
 www.hastag-sg.ch

**HASTAG St. Gallen Bau AG**  
**Disposition**  
 Waldmannstrasse 9a  
 Postfach 162  
 9014 St. Gallen  
 T 071 274 25 03  
 logistik@hastag-sg.ch

**HASTAG St. Gallen Bau AG**  
**Kieswerk «Stöcklen» Arnegg**  
 9212 Arnegg  
 T 071 274 23 47

**ALTEGG Deponie AG**  
**Inertstoffdeponie**  
 Rohren  
 8577 Schönholzerswilen  
 T 071 274 23 47  
 info@altegg.ch



**Kieswerk «Stöcklen» Arnegg**

Kieswerk Deponie «Stöcklen» Arnegg  
 Die Öffnungszeiten richten sich nach den  
 Anschlagzeiten im Werk / per E-Mail



**ALTEGG Deponie AG**



**Erwin Trüb**  
 Spartenleiter Entsorgung  
 T 071 274 23 47  
 erwin.trueb@hastag-sg.ch



**Thomas Küpfer**  
 Leiter Logistik St. Gallen  
 T 071 274 25 03  
 logistik@hastag-sg.ch

# Normierte Gesteinskörnungen (in CHF/t exkl. MwSt.)

ab Kieswerk «Stöcklen» Arnegg

Bezeichnung (Korngrösse d/D)		Schüttgewicht t/m <sup>3</sup>	Arnegg CHF/t
<b>Gesteinskörnungen für Beton, SN EN 12620 / VSS 70102</b>			
<b>Feine Gesteinskörnung</b>			
0/4	Mischsand, gewaschen	1.51	43.50
<b>Grobe Gesteinskörnungen</b>			
4/8	Kies	1.63	45.50
8/16	Kies	1.66	44.–
<b>Ungebundene Gemische, Norm SN EN 13242 / SN EN 13285 (frostsicher) VSS 70119</b>			
0/45	UG 0/45 (gew./gebr.)	1.85	19.–
<b>Strassen- und Wandkies (nicht normiert)</b>			
0/100	Wandkies A	1.85	17.–
0/200	Auffüllkies	1.85	10.50
<b>Gesteinskörnungen (nicht normiert)</b>			
4/45*	Filterkies	1.64	32.50
16/52*	Kies	1.64	34.50
70/200*	Kies	1.64	27.50
<b>Korngemische</b>			
0/16	Leitungskies	1.67	33.50

\* Auf Anfrage: solange Vorrat

# Deponiegebühren Aushub U (in CHF/m<sup>3</sup> exkl. MwSt., Zahlungskonditionen: 30 Tage netto)

## Annahme auf Anfrage

Standorte	Aushub U trocken, CHF/m <sup>3</sup> lose	Nasszuschlag CHF/m <sup>3</sup> lose
Arnegg «Stöcklen» (Annahmemenge auf Anfrage)	23.–	12.–
Deponie «ALTEGG», Mettlen (Preisliste <a href="http://www.altegg.ch">www.altegg.ch</a> )	auf Anfrage (Telefon 071 274 23 47 / <a href="mailto:info@altegg.ch">info@altegg.ch</a> )	
Arnegg «Stöcklen», kiesiges Aushubmaterial unverschmutzt (Annahmemenge auf Anfrage)		

## Annahmebedingungen für Aushubmaterial

**Pro Baustelle muss zwingend die Aushubdeklaration eingereicht werden.**

Es wird nur deklarierter Aushub U aus Baugruben, frei von Verunreinigungen und Fremdstoffen, angenommen. Das Material wird stichprobenartig chemisch analysiert. Entspricht das angelieferte Material nicht den nachstehenden Bedingungen, wird die Annahme verweigert. Bereits gekipptes Material muss durch den Anlieferer wieder abgeholt und in einer geeigneten Deponie entsorgt werden. Die Materialbeprobung sowie die Umtriebe werden dem Anlieferer verrechnet. Bei grösseren Schlechtwetterperioden ist mit Schliessung zu rechnen.

Anlieferungen müssen am Vortag bis 15 Uhr auf unserer Logistik (Telefon: 071 274 25 03, E-Mail: [logistik@hastag-sg.ch](mailto:logistik@hastag-sg.ch)) angemeldet werden. Ohne Anmeldung wird kein Material entgegengenommen.

## Klassifizierung von Aushubmaterial/Mineralische Bauabfälle

Massgebend für die Klassifizierung von Aushub- und Mischabbruchmaterial ist die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA).

## Formular für Aushubdeklaration

**HASTAG Aushubdeklaration** 28.03.2016 (akt.)

Für die Abgabe von Material gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA vom 01.01.2002) sowie die geltenden Massnahmen. Mit der Unterschrift wird die Korrektheit des Materials bestätigt.

**Bauherr** Name \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
zuständige Person \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

**Objekt** Bezeichnung \_\_\_\_\_  
Strasse \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_  
Parz.-Nr. / Est.-Nr. \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

**Ausführung** Unternehmer \_\_\_\_\_  
zuz. Bauhelfer/Poller \_\_\_\_\_  
Transportunternehmen \_\_\_\_\_

1. Ist die Parzelle im Verfallsflächenkataster/Kataster der belasteten Standorte eingetragen?  nein  ja

2. Ist PFAB als möglicher Schadstoff erwehnt?  nein  ja

3. Ist schon bekannt, dass das Bodenmaterial belastet ist?  nein  ja

Deponie oder Aufschüttung?  
 Es enthält Fremdstoffe (Kunstst., Schlacken, Gesteine, Abfälle, Baustoffe, etc.)?  
 Spez. Nutzung (Lagerplatz, Schuttstand, Schuttbergen, etc.)?  
 Metallgegenstände (schwerer Gerüst)?  
 Ausstrich von verfestigten oder schlecht reichendem Wasser?  
 Sprengstoff auf dem Areal?

4. Könnten andere Ursachen zu einer Bodenbelastung geführt haben?  nein  ja  
 Wenn ja welche? \_\_\_\_\_

Wurde eine oder mehrere Fragen mit ja beantwortet, so sind weiterführende Abklärungen nötig, ob es sich um belastetes (verschmutztes) Aushub handelt. Wird während des Aushubarbeiten belastetes (verschmutztes) Erdmaterial angetroffen, ist die Deponie sofort zu verständigen!

Voraussichtliche Menge \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup> lose

Baubeginn (Monat/Jahr) \_\_\_\_\_  
Ort, Datum \_\_\_\_\_ Bauherr oder Bauleitung \_\_\_\_\_ Unternehmer \_\_\_\_\_

HASTAG St. Gallen Bau AG 1 071 274 23 23  
 Hiltlackerstrasse 14 info@hastag-sg.ch  
 8014 St. Gallen www.hastag-sg.ch

**Aushubdeklaration senden an: [entfernung@hastag-sg.ch](mailto:entfernung@hastag-sg.ch)**

HASTAG St. Gallen Bau AG Seite 1 von 1



# Preiszuschläge und Lieferbedingungen 2026

## Kieslieferungen

### Mindest-Transportpreis

Als Mindesttransportpreis wird pro Fuhre der jeweilige Ansatz für folgende Tonnagen verrechnet:

2-Achs-Fahrzeuge	8 t
3-/4-Achs-Fahrzeuge	15/18 t
5-Achs-Fahrzeuge	24 t

### Warte-/Abladezeit

**Abladezeit 5 Minuten inbegriffen.** Überschreitungen werden (aufgerundet auf 5 Minuten) zu folgendem Ansatz verrechnet:

2-/3-Achs-Fahrzeuge	CHF 135.–	pro Std.
4-/5-Achs-Fahrzeuge	CHF 150.–	pro Std.

### Zuschlag

Bezug unter 1 t	CHF 6.–	
Kies an Private (exkl. MwSt.)	CHF 11.–	pro t
Energie Zuschlag auf Kies	CHF 1.–	pro t

### Überzeitzuschlag

16.30 bis 20.00 Uhr	CHF 2.80	pro t
---------------------	----------	-------

### Nachtarbeit (Sommer/Winter)

20.00 bis 06.30/07.00 Uhr	CHF 5.60	pro t
	pro Etappe mind. CHF 500.–	
Nachtfahrbeurteilung	CHF 120.–	pro Lkw
Zuschlag Transport	25%	pro Lkw

## Transportbedingungen

Bei Frankolieferungen werden einwandfreie Zufahrtsverhältnisse für 40-t-Lkw sowie ungehinderte Entlademöglichkeiten vorausgesetzt.

**Für alle Offerten und Verkäufe gelten nachstehende Bedingungen:**

Das Materialvolumen basiert auf der Messung bei der Abgabestelle. Bei Lieferschwierigkeiten infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen behält sich das Lieferwerk vor, die Lieferzeit entsprechend zu verlängern. Allfällige Beanstandungen hinsichtlich Qualität und/oder Menge des gelieferten Materials sind während des Ablads, spätestens jedoch vor Verwendung des Materials geltend zu machen und sofort schriftlich zu bestätigen. Bei begründeten Beanstandungen ist das Lieferwerk berechtigt, Ersatz- oder Nachlieferung zu leisten. Die Listenpreise gelten für das Baugewerbe sowie Staats- und Gemeindeverwaltungen.

# Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinskörnung

Grundlage: Lieferbedingungen publiziert vom Baustoff Kreislauf Schweiz

## 1. Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird. Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

## 2. Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf einen Monat beschränkt. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Preisanpassungen (z.B. wegen erhöhter Energie-, Rohstoffpreise, eingeschränkter Lieferketten). Entstehen verglichen mit dem Stichtag (Datum der Offerte) Mehrkosten infolge ausserordentlicher Materialpreisänderungen, gestiegener Produktionskosten oder Transportkosten (inkl. Treibstoffe), werden diese nachträglich zusätzlich verrechnet und abgegolten, sofern und soweit sie 3 % der gesamten Vergütung überschreiten. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Kieswerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Kiesübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden. Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z.B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

## 3. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen. Bei Lieferschwie-

rigkeiten infolge höherer Gewalt und Betriebsstörungen behält sich das Lieferwerk vor, die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern.

## 4. Mengen

Für Schüttdichte ( $t/m^3$ ) und Liefermenge (t oder  $m^3$ ) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf  $m^3$  aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

## 5. Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

## 6. Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

## 7. Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

## 8. Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

## 9. Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Bestellers.

## 10. Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Lieferwerk behält sich Teilfaktorierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Lieferwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.

St.Gallen, Mai 2026